

811.15

Verordnung über die Chiropraktoren (Änderung)

(vom 6. Februar 2002)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Chiropraktoren vom 14. Mai 1964 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 1:

I. Zulassung zur chiropraktischen Tätigkeit

Titel vor § 2:

A. Praxisberechtigung

Bewilligungs-
pflichtige
Personen

§ 2. Abs. 1 unverändert.

Die Bewilligung zur selbstständigen Ausübung der Chiropraktik wird Inhabern eines von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz ausgestellten oder von dieser anerkannten ausländischen Diploms erteilt.

Anzeige-
pflicht
bei zeitlich
begrenzter
selbstständiger
Tätigkeit

§ 2 a. Beabsichtigen Inhaber einer ausserkantonalen oder ausländischen Berufsausübungsbewilligung ihren Beruf im Sinne von Art. 5 des bilateralen Abkommens vom 21. Juni 1999 über die Freizügigkeit an nicht mehr als 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr im Kanton Zürich auszuüben, zeigen sie dies der Gesundheitsdirektion rechtzeitig vor Aufnahme schriftlich an.

Sind die Voraussetzungen für die zeitlich begrenzte selbstständige Berufsausübung erfüllt, bescheinigt dies die Gesundheitsdirektion innert dreier Arbeitstage.

Sind die Unterlagen unvollständig oder die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, teilt die Gesundheitsdirektion dies dem Chiropraktor innert derselben Frist mit.

§ 4. Als Vertreter und Assistenten werden Chiropraktoren zugelassen, welche die erste interkantonale oder eine von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz als gleichwertig anerkannte andere Prüfung bestanden haben.

Fachliche
und sonstige
Anforderungen

Bewilligungen zur Assistenz in einer bestehenden Praxis werden nur erteilt, um eine für die Zulassung zu einer weiteren Vor- oder Schlussprüfung vorgeschriebene Ausbildung zu ermöglichen.

§ 6. Die Bewilligungen zur Vertretung eines an der persönlichen Berufsausübung verhinderten Chiropraktors werden befristet erteilt. Als Höchstfristen gelten:

Vertretung des
Praxisinhabers

a) bei Vertretern mit Praxisbewilligung zwölf Monate;
lit. b unverändert.

Abs. 2 unverändert.

§ 9. Eröffnung, Verlegung und Aufgabe einer chiropraktischen Praxis sowie die regelmässige selbstständige Berufsausübung in fremden Praxisräumen sind der Direktion des Gesundheitswesens zu melden.

Meldepflicht

§ 11 wird aufgehoben.

§ 12. Auskündungen müssen den Namen des praxisberechtigten Chiropraktors enthalten. Insbesondere sind verboten:

Inhalt von
Auskündungen

lit. a bis d unverändert.

§ 13 wird aufgehoben.

II. Die Änderung tritt mit Inkrafttreten der bilateralen Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Freizügigkeit in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi